

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH und
Bloch3 Zistersdorf GmbH;
Windpark Rustenfeld II**

**TEILGUTACHTEN
GRUNDWASSERHYDROLOGIE/WASSERBAUTECHNIK/
GEWÄSSERSCHUTZ**

**Verfasser:
Dipl.-Ing Wolfgang Stundner**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-78

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH und Bloch3 Zistersdorf GmbH beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb des Windparks Rustenfeld II.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA):

- 6 x Vestas V172-7.2 MW, Rotordurchmesser 172 m, Nabenhöhe 199 m

Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt 43,2 MW.

Die WKA des geplanten Vorhabens befinden sich in der Gemeinde Zistersdorf (KG Zistersdorf) im Bezirk Gänserndorf. Teile der Windpark-Infrastruktur, Ableitung zum Netz und der Zuwegung befinden sich in den Gemeinden Spannberg; Neusiedl/Zaya und Paltern-dorf-Dobermannsdorf. Die angeführten Gemeinden sind als Standortgemeinden anzusehen.

Zum Vorhaben gehören weiters die Errichtung der windparkinternen 30 kV-Erdverkabelung, der 30 kV-Erdkabelableitung zu den Umspannwerken Neusiedl/Zaya und Spannberg, der Kranstellflächen, der Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen, der Kompensationsanlagen, Kompaktstationen und Eiswarnleuchten sowie die Errichtung und Erschließung der Zuwegung für den Abtransport der Anlagenteile.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Zuwegung sowie die Verlegung von Kabeltrassen Rodungen erforderlich. Dabei kommt es zu temporären Rodungen (1.011 m²) und permanenten Rodungen (43 m²).

Die elektronische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die Netzanschlusspunkte im Umspannwerk Spannberg und im Umspannwerk Neusiedl/Zaya, konkret die Kabelendverschlüsse.

Die bautechnischen und verkehrstechnischen Vorhabensgrenzen bilden die Bundesstraße B40 vor der Ortseinfahrt Maustrenk sowie die Windparkeinfahrt selbst an den Grundstücksnummern 4593, 4594 und 4595 der Katastralgemeinde Zistersdorf.

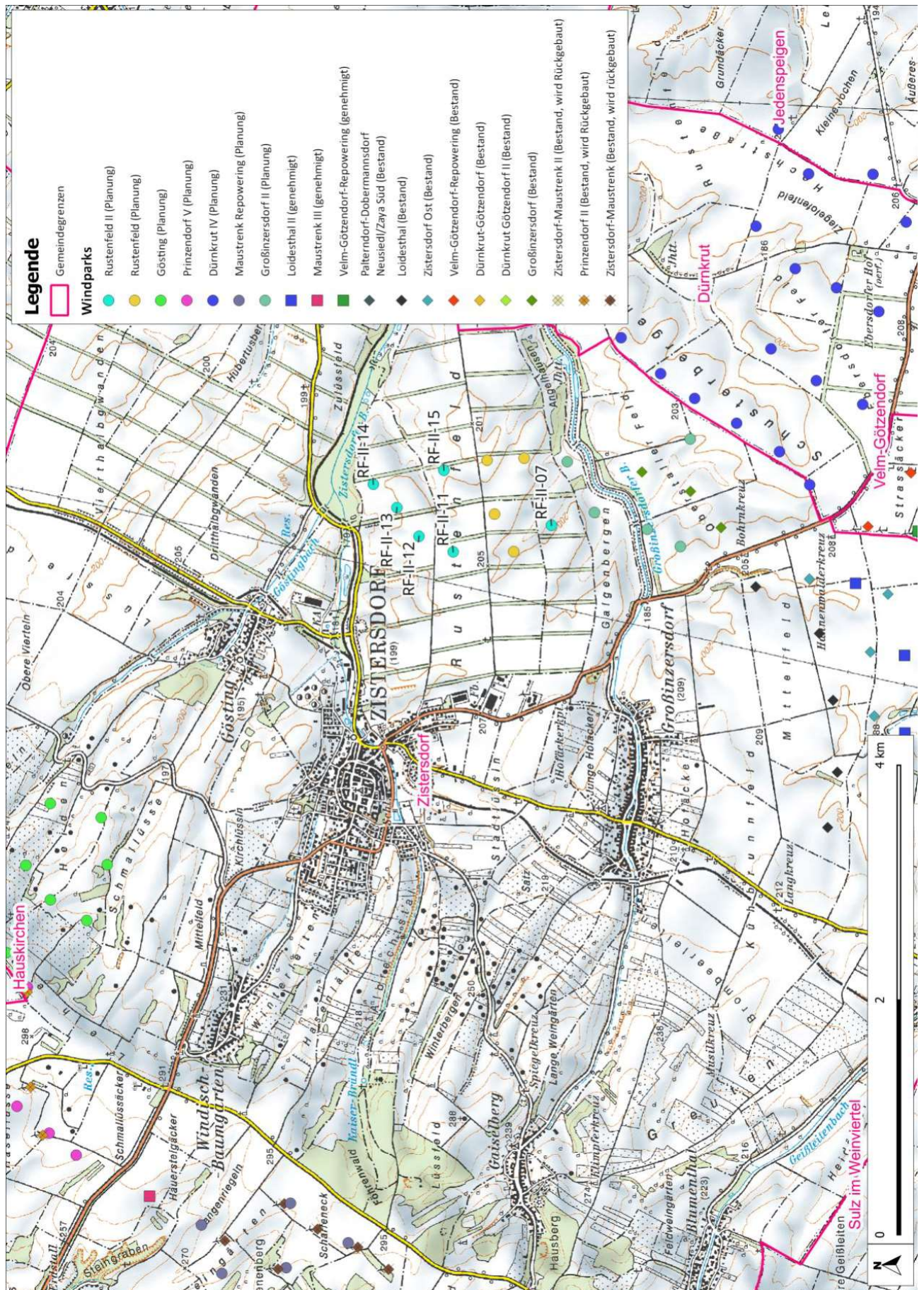


Abbildung: Übersichtslageplan Windpark Rustenfeld II

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Grundlage der gegenständlichen Beurteilung sind die von der Projektwerberin mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten Einreichunterlagen samt Beilagen. Vor allem sind folgende Einlagen von Relevanz:

Vorhabensbeschreibung (Einlage B.01.01.00-01) mit folgenden relevanten Kapiteln:

- 2 Beschreibung des Vorhabens
- 3 Wesentliche Merkmale der Windkraftanlagen
- 4 Baukonzept
- 5 Maßnahmenübersicht

Eine weitere Grundlage stellen die vorgelegten Pläne, v.a. zur Kabeltrasse und technischen Beschreibungen der Anlagen dar.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser sind vor allem das Standortgutachten sowie die Angaben zum Einsatz von Flüssigkeiten (Einlage C.05.06.00-00, Einlage C.05.07.00-00), zur Abfallbeseitigung (C.05.08.00-00), wie auch die Aussagen zum Schutzgut Wasser in den Dokumenten und Fachbeiträgen der Umweltverträglichkeitserklärung (D.01.01.00-01, Einlagen D.01.04.00-00) heranzuziehen.

Neben den Einreichunterlagen werden die einschlägigen Normen und Richtlinien in Zuge der Beurteilung herangezogen.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Im Folgenden erfolgt die Beurteilung des Vorhabens anhand der von der Genehmigungsbehörde gestellten Beweisfragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens.

Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer (Risikofaktor 1):

Fragestellungen:

- 1.1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?

Befund:

Errichtungsphase

Als Fundamente der neu zu errichtenden Windräder sind bei allen Standorten Tiefgründungen vorgesehen. Abbauvorgänge von Altanlagen sind nicht vorgesehen. Während der Vorerkundungen für die sechs Standorte der WEA wurden bei den Baggerschürfen keine Wasserzutritte festgestellt. Aufgrund der Regionalgeologie ist mit keinem geschlossenen Grundwasserspiegel im baugrundrelevanten Tiefenbereich zu rechnen. Bei den Rammsondierungen konnten ebenfalls keine relevanten Wasserzutritte festgestellt werden. Allerdings werden lage- und höhenmäßig temporär unterschiedlich ergiebige Schichtwässer im feinkörnigen Sediment angenommen beziehungsweise können diese aus Erfahrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. So konnte bei der DPH 1 in etwa 13 m Tiefe ein feuchtes Sondiergestänge festgestellt werden. Die Erkundungstiefen der Rammsondierungen lagen bis maximal 15,0 m u. GOK. Ggf. werden während der Bauphase zumindest

bei einzelnen Standorten offene Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein. Für die Fundamente werden übliche Baumaterialien ohne grundwasserbedenkliche Stoffe verwendet.

Betriebsphase:

Die WKAs werden vollautomatisch betrieben. Die Überwachung und Steuerung erfolgt über Statusmeldungen, die alle Aktivitäten der Anlagen mittels Software und Sensoren erfassen, speichern und an die zentrale Leitwarte übermitteln. Fehlermeldungen werden mittels Online Fernüberwachungssystem an den Betreiber abgesetzt. So wird bei Störungen, die zu einem Auslaufen wassergefährdender Stoffe führen, automatisch Alarm gegeben, sodass umgehend entsprechende Reparaturen vorgenommen werden können.

Weitere Betriebsstoffe der Anlagen sind Schmierfette. Falls Lager nicht gekapselt sind, bestehen Fettauffangtaschen.

Der Ölwechsel an Getriebe- und Hydraulikeinheit erfolgt mittels Spezialfahrzeugen, welche über umfassende Sicherheitseinrichtungen verfügen, um Ölaustritte zu verhindern. Der jeweilige Ent- bzw. Befüllungsvorgang wird von qualifizierten Servicetechnikern begleitet.

Gutachten:

Errichtungsphase

Gemäß Baugrundgutachten sind für die geplanten WKA-Standorte Tiefgründungen vorgesehen. Nachdem bei den Baugrunderkundungen bis maximal 4,2 u. GOK weder Schicht- noch Grundwasser angetroffen wurde, kommt es durch die Errichtung der Fundamente, ausgenommen die Tiefgründungen, zu keinen Eingriffen in das Grundwasser. Das in den Baugruben anfallende Niederschlagswasser wird ggf. mittels Wasserhaltungen gesammelt und im Umfeld Baugruben lokal flächig versickert. Eine Ableitung der in Gerinne und Gräben ist nicht gestattet bzw. vorgesehen. Die Tiefgründungen bedingen punktuelle Eingriffe in den Untergrund. Eine relevante qualitative und quantitative Belastung von örtlichen Schicht- oder Grundwässern ist daraus nicht zu erwarten.

Angesichts der verwendeten Baustoffe ist eine qualitative Beeinträchtigung des Untergrundes im Umfeld der Gründungspfähle auszuschließen. Auch bewirken die ggf. zu versickernden Wässer aus den Wasserhaltungen keine qualitative Belastung für die Böden im Umkreis der Fundamente.

Durch die Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist eine Grundwassergefährdung durch wassergefährdende Baustoffe sowie aus Baumaschinen und durch Bauhilfsstoffe nicht zu erwarten. Dazu gehört auch, dass Ölbindemittel bereitgehalten werden. Hinsichtlich Betankungs- und Wartungsarbeiten in den Baubereichen wird eine Auflage formuliert, die derartige Arbeiten einschränkt.

Für den Bau von Wegen und Montageplätzen werden umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens und damit des Grundwassers auszuschließen ist.

Das sanitäre Abwasser wird in Baustellen-WCs und Containerbehältern gesammelt und von Fachunternehmen entsorgt. Damit ist eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gewährleistet.

Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, werden gemäß Auflagenforderung in Baucontainern gelagert und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend verwendet. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist demnach auszuschließen.

Die Versickerung der Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen der Anlagenteile wird als geringfügige Auswirkung auf die Grundwasserqualität gewertet. Dies wird mit der geringen Abwassermenge und der geringen Stofffracht, die in den Untergrund gelangt, begründet. Ein weitgehender Rückhalt bzw. Abbau von Stoffen in der obersten Bodenschicht ist zu erwarten. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte ist daraus nicht abzuleiten.

Alle Anlagengrundstücke wurden durch den Projektwerber hinsichtlich Altlasten und Verdachtsflächen im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamts überprüft. Demgemäß kann angenommen werden, dass im Rahmen der Bauarbeiten kein Kontakt mit etwaigen Altlasten entsteht. Eine Auflage wird hinsichtlich dem Antreffen von kontaminiertem Boden zu Frage 1.8 formuliert.

Betriebsphase

Das Niederschlagswasser, das im Bereich der durch das Fundament versiegelten Fläche anfällt, kann neben den Anlagen auf den unbefestigten Flächen versickern. Verunreinigungen des Grundwassers sind daraus nicht zu erwarten, eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts durch die Flächenversiegelung ist angesichts des geringen Ausmaßes der anlagenbedingt versiegelten Flächen nicht gegeben.

Zum Betrieb der WKAs werden Schmiermittel und Flüssigkeiten verwendet, die als wassergefährdend eingestuft sind. Der Ölwechsel an Getriebe- und Hydraulikeinheit erfolgt mittels Spezialfahrzeug, welches über umfassende Sicherheitseinrichtungen verfügt, um Ölaustritte zu verhindern.

Eventuelle Ölverluste werden in Ölauffangwannen aufgefangen. Für Lager bestehen Fettauffangtaschen. Für die Generatorkühlung wird ein Frostschutz-Wasser-Gemisch eingesetzt. Die Flüssigkeitsstände von Getriebeöl, Hydrauliköl und Kühlflüssigkeit werden mit Niveausonden überwacht. Im Fall des Austritts von Kühlflüssigkeit, Getriebe- oder Hydraulikölen werden diese in entsprechend dimensionierten Auffangwannen aufgefangen.

Resümee

Eine merkliche nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers durch vorhabensbedingte Abwässer oder belastete Sickerwässer ist unter Einhaltung der mit diesem Gutachten geforderten Auflagen auszuschließen.

- 1.2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Gutachten:

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben ist daher auszuschließen.

1.3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Befund:

Gemäß Einlage D.01.04.00-00, Kapitel 4.2 wurde von einer Bewertung des Sachbereichs Wasser entsprechend § 6 Abs. 2 UVP – G 2000 abgesehen. Im NÖ-Atlas ist für den Nahbereich der WEA Standorte lediglich ein Grundwassermesspegel (GF-5381) der WBENUTZ Austrian Power Grid AG eingetragen.

In der Vorhabensbeschreibung, Einlage B.01.01.00-01 wird festgestellt, dass notwendige Bauarbeiten in der Nähe von bestehenden Drainageleitungen bzw. bestehenden Wasserrechten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen, Wassergenossenschaften bzw. den zuständigen Gemeinden abgestimmt werden. Im Zuge der Bauarbeiten unter Umständen verursachte Schäden an Drainagesystemen bzw. bestehenden Wasserrechten werden in einer Form behoben, so dass die Funktionsfähigkeit der Drainagesystems jedenfalls aufrechterhalten bleibt bzw. bestehende Wasserrechte unbeschadet bleiben.

Gutachten:

Durch das Vorhaben kommt es im Nahbereich der Anlagenstandorte in der Betriebs- wie auch Bauphase zu keiner Beeinträchtigung fremder Rechte aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie, Wasserbautechnik und Gewässerschutz. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Gewässern ist auszuschließen, weil die Verwendung wassergefährdender Baustoffe nicht vorgesehen ist. Da durch das Vorhaben auch kein merklich qualitativer, wie auch quantitativer Eingriff in das Grundwasser erfolgt, ist eine Beeinträchtigung daraus auszuschließen.

Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der in der Bauphase allfällig berührten Drainageleitungen sind diese auf Kosten des Projektwerbers zu verlegen oder durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Diesbezüglich ist nachstehend in Kap 1.8 eine entsprechende Auflage gefordert.

Auch im Nahbereich der Trassen zur Energieableitung zu den beiden Umspannwerken Neusiedl/Zaya und Spannberg befinden sich keine Wassernutzungen, die durch die Errichtung dieser Kabeltrassen eine relevante Beeinträchtigung erfahren.

1.4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

Gutachten:

Im Nahbereich der geplanten Windkraftanlagen sowie der vorgesehenen Kabeltrassen gibt es keine eingetragenen, relevanten Wasserrechte. Da durch das Vorhaben kein merklich qualitativer, wie auch quantitativer Eingriff in das Grundwasser erfolgt, ist eine Beeinträchtigung allfälliger Anlagen und Wasserrechte auszuschließen.

- 1.5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Gutachten:

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen. Im Zusammenwirken mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet.

- 1.6. Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?

Gutachten:

Sowohl in der Bauphase wie auch in der Betriebsphase sind keine relevanten Emissionen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Emissionen von Schadstoffen werden somit nach dem Stand der Technik begrenzt. Ein Abbau von Altanlagen findet beim gegenständlichen Projekt nicht statt.

- 1.7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?

Gutachten:

Flüssige Immissionen werden möglichst gering gehalten bzw. vermieden, eine entsprechende Auflage zum Schutz der Gewässer ist im gegenständlichen Gutachten gefordert. Eine Gefährdung, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter bedingt kann ausgeschlossen werden.

- 1.8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Auflagen:

1. Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird sowie Betankungen von Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die Reparatur oder Betankung über wasserdichten Wannen stattzufinden, die eine Grundwasserverunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern.
2. Für den Bau von Wegen und Montageplätzen sind umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe zu verwenden.
3. Ist eine temporäre Wasserhaltung in offenen Künetten bzw. Baugruben erforderlich, so sind diese Wässer nach deren Sammlung und Abpumpung lokal über humusierte und besänte Mulden lokal wieder zu versickern. Dabei ist dafür zu sorgen, dass es zu keinen Vernässungen auf Fremdgrund kommen kann. Eine Ableitung in Gräben oder Gerinne ist nicht gestattet.

4. Sanitäre Abwässer aus Baustellen-WCs und Containerbehältern sind zu sammeln und von Fachunternehmen zu Entsorgen. Die Wasserversorgung der Baucontainer hat durch einen Anschluss an eine öffentliche Trinkwasserversorgung oder mittels hygienisch einwandfreier Wasserbehälter zu erfolgen.
5. Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers festzuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen. Aufzeichnungen darüber sind im Rahmen der Kollaudierung des Vorhabens der Behörde vorzulegen.
6. Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, sind in Baucontainern zu lagern und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend zu verwenden.
7. Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen sind lokal zu versickern. Für diese Waschvorgänge ist lediglich reines Wasser ohne Zusätze wie Reinigungsmittel zu verwenden. Das dafür verwendete Wasser darf nicht aus Gerinnen oder vor Ort aus dem Grundwasser entnommen werden.
8. Während des Baues sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.
9. Sollten im Zuge der Aushubarbeiten andere Abfallarten als Bodenaushub angetroffen werden, ist die Wasserrechtsbehörde zu informieren und mit dieser sind entsprechende Maßnahmen zur fachgerechten Entsorgung abzustimmen. Ein Wiedereinbau von mit anthropogen bedingten Verunreinigungen durchsetztem Boden ist nicht zulässig.
10. Durch Baumaßnahmen angetroffene funktionstüchtige Drainagesysteme sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen.

1.9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Gutachten:

Zur Errichtung und Betrieb des Vorhabens ist gegenständlich kein Konsens erforderlich.

Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme (Risikof. 2):

Fragestellungen:

2.1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?

Gutachten:

Mit der Errichtung des Vorhabens kommt es zu keiner großflächigen Versiegelung von Böden. Lediglich die Fundamente der einzelnen Windräder bedingen kleinflächige Boden-

versiegelungen. Da jedoch die auf diese Flächen fallenden Niederschlagswässer unmittelbar neben diesen Fundamenten versickert werden, ist keine quantitative Minderung der Grundwasserneubildung gegeben.

2.2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Gutachten:

Da durch das Vorhaben keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Gutachten:

Da durch das Vorhaben keine merkliche qualitative Beeinträchtigung der örtlichen Grundwasserqualität und auch keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Gutachten:

Da durch das Vorhaben keine merkliche qualitative Beeinträchtigung der örtlichen Grundwasserqualität und auch keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Gutachten:

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen. Im Zusammenwirken mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet.

2.6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Gutachten:

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

2.7. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Gutachten:

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz werden weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet.

2.8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Auflagen:

Es wird auf die geforderten Auflagen zu Frage 1.8 verwiesen.

Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme (Risiko 3):

Fragestellungen:

3.1. Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?

Befund:

Gewässerquerungen sind im Verlauf der Energieableitung vorgesehen. So erfolgt die Netzableitung ausgehend vom Windpark mittels 30 kV Erdkabelsystemen hin zu den Umspannwerken Neusiedl an der Zaya und Spannberg. Die Verlegung der dazu vorgesehenen Energiekabel erfolgt vornehmlich durch Einpflügen der Kabel. In Abschnitten, in denen eine Verlegung im Pflugverfahren nicht möglich ist, werden die Kabel in Künetten verlegt, die in offener Bauweise errichtet werden. Querungen von Straßen- und Gewässern erfolgen mittels Spülbohrverfahren. Einbauten sollen vorzugsweise in offener Bauweise gequert werden. Sollte dies in der Detailplanung nicht möglich sein, kommt ebenfalls eine Spülbohrung zum Einsatz.

Die Querung folgender Gewässer ist im Verlauf der Kabeltrassen erforderlich.

- Großinzersdorfer Bach
- Ulrichsgraben
- Loidesthaler Bach (Geißleitenbach)
- Hofbach
- Zistersdorfer Bach
- Göstingbach
- Zaya

Prinzipiell erfolgen die Querungen im Spülbohrverfahren, sollte der Graben jedoch während der Verlegearbeiten nicht wasserführend sein, so sieht die Projektwerberin die Verlegung alternativ auch mittels Kabelpflug im Trockenen vor. Bei allen Spülbohrverfahren wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle eingehalten. Die Querungen fallen somit unter die Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV idgF).

Gutachten:

Durch das Vorhaben werden keine stehenden Oberflächengewässer berührt. Im Bereich des direkten Eingriffsraums der Kabeltrassen und Wege befinden sich keine stehenden Gewässer. Eine vorhabensbedingte Beeinflussung von stehenden Oberflächengewässern ist demnach auszuschließen.

Durch das Vorhaben werden Fließgewässer im Rahmen der Errichtung der Kabelverlegung zur Energieableitung berührt. Ein direkter Eingriff in wasserführende Gerinne wird ausgeschlossen, da die Querungen jeweils mittels Spülbohrverfahren vorgesehen ist. Aus Sicht des Fachgebietes Gewässerschutz kann einer Querung von temporär wasserführenden Gerinne mittels Kabelpflug nicht zugestimmt werden, da auch Gerinne, sobald sie augenscheinlich kein Wasser führen, Gewässerlebensräume beinhalten, die bei derartigen Eingriffen Schaden nehmen. Es liegt keine Beurteilung aus dem Fachgebiet Gewässerökologie zu diesen Gewässern vor, die eine entsprechende Unbedenklichkeit nachweist. Es wird nachstehend in Kap. 3.8 eine entsprechende Auflage gefordert.

3.2. Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?

Gutachten:

Durch das Vorhaben werden keine Hochwasserabflussbereiche berührt, daher kommt es auch zu keiner Beeinflussung von Hochwasserabflussverhältnissen.

3.3. Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko?

Gutachten:

Durch das Vorhaben werden keine Hochwasserabflussbereiche berührt, daher ist auch kein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko gegeben.

3.4. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Gutachten:

Aus fachlicher Sicht kommt es zu keiner Beeinträchtigung.

3.5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Gutachten:

Wie in Befund und Gutachten zu Frage 3.1 festgestellt, wird im Einreichprojekt die Querung temporär wasserführender Gerinne mittels Pflug vorgesehen, was aus sachverständiger Sicht unzulässig ist. In Kap. 3.8 wird nachstehend eine entsprechende Auflage gefordert.

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen.

Im Zusammenwirken mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Wassers gewährleistet.

3.6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Gutachten:

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

3.7. Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Gutachten:

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz werden weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet.

3.8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Auflagen:

11. Die Querung von dauerhaft und temporär wasserführenden Gerinne hat jeweils mittels Spülbohrverfahren zu erfolgen.

3.9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Gutachten:

Zur Errichtung und Betrieb des Vorhabens ist kein Konsens erforderlich.

Datum: Wien, am 07.04.2025

Unterschrift: .

